

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

“Im Kreut”

- Gemeinde Mühlhausen -



Auftraggeber: Dipl. Ing. Bernhard Bartsch  
Bergstraße 25  
993161 Sinzing

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: September 2018 – Oktober 2018

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

21.09.2018

## **2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

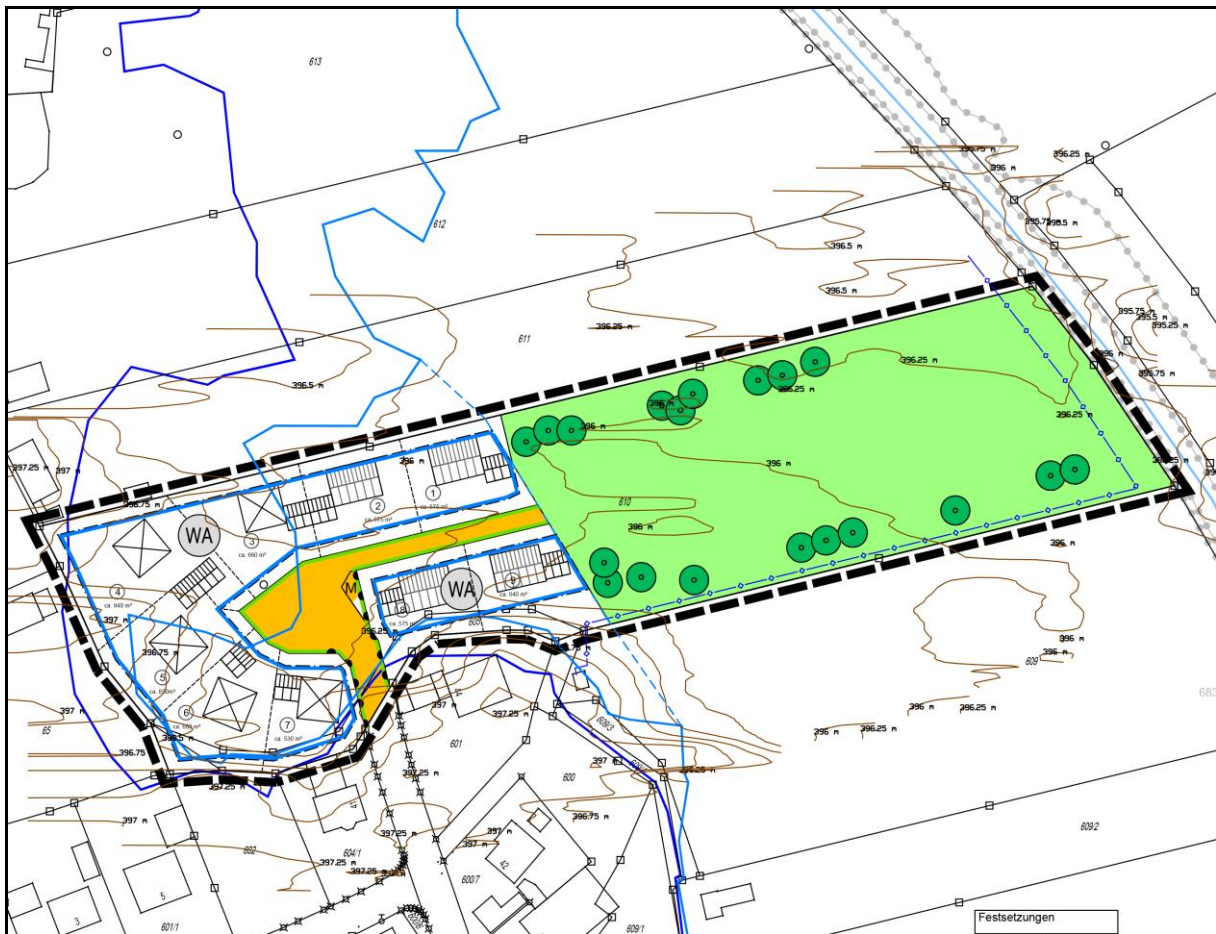
Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Das Gebiet wurde einmal, nämlich am 21.09.2018 begangen. Aktuell handelt sich um eine nährstoffreiche Brachfläche, resultierend aus einer ehemaligen intensiven Wiesenfläche und einem Acker. Die Brachflächen sind u.a. mit Brennesseln, Mädesüß, Wiesenlabkraut, Beinwell, Wiesenpippau, Schilf, Kriechendem Hahenfuß, Gänsefingerkraut, Ackerschachtelhalm, Rotklee, Wegwarte, Stumpfbältrigem Ampfer, Ferkelkraut, Kanadischem Berufskraut, Löwenzahn, Ackerkratzdistel und anderen, insb. nährstoffanzeigenden Pflanzenarten bestanden. Zusätzlich zu den eigenen Datenerhebungen wurde die Fläche nach Fundorten der Artenschutzkartierung, des Artenhilfsprogramms für bedrohte Pflanzenarten sowie der Biotopkartierung abgeprüft. Diesbezüglich liegen keine Daten vor. Bei den überwiegenden Arten erfolgte eine Abschätzung, da jahreszeitlich bedingt keine Erfassungen mehr vorgenommen werden konnten.

## **3. Lage des Baugebietes mit kurzer Vorhabensbeschreibung**

Das geplante Baugebiet „Im Kreuz“ befindet sich am Rand der Sulzaue im zentralen Bereich der Ortschaft Mühlhausen. Südwestlich davon grenzt das Gebiet an eine Wohnbebauung. Im östlichen Teil des Gebietes ist eine öffentliche Grünfläche geplant, die als extensive

Wiesenfläche mit Feuchtmulden zum Retentionsraumausgleich angelegt wird (siehe Bebauungsplan unten).



**Abbildung 1:** Lage des geplanten Baugebietes „Im Kreuz“ im Ortsbereich von Mühlhausen mit angrenzend geplanter Grünanlage

## 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

### 4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie vertreten und somit prüfungsrelevant. Auf der Fläche fanden keine speziellen Fledermausuntersuchungen statt. Im weiteren Umfeld sind Vorkommen von ca. 15 Fledermausarten nachgewiesen. Aus Mühlhausen selbst sind Nachweise der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus, der Wasserfledermaus, des Großen Mausohrs, von Bartfledermäusen und vom Braunen Langohr bekannt.

Im Wirkraum des Bauvorhabens sind keine Quartiere vorhanden. In den Gehölzen konnten keine potentiellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gefunden werden, da diese insgesamt zu jung bzw. ungeeignet sind. Als Jagdhabitat hat die Fläche sicherlich nur eine mäßige Bedeutung, da die ehemaligen Wiesen und Äcker intensiv genutzt wurden und nicht übermäßig reich an Pflanzenarten sind. Es ist somit keine überdurchschnittlich hohe Insektdichte zu erwarten. Im Umfeld befinden sich in der Sulzaue und entlang des LDM-Kanals deutlich hochwertigere Nahrungshabitate für Fledermäuse. Die extensiv genutzte

Retentionsraumfläche im Ostteil bietet zudem die Möglichkeit zur Schaffung neuer insektenreicher Habitatstrukturen.

Weitere Vorkommen von Säugetierarten (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) können im Wirkraum ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume und Quartiermöglichkeiten vorhanden sind bzw. keine Nachweise gelangen. Der Biber kommt an der Sulz durchgehend vor, im Wirkraum selbst gelangen aber keine Hinweise auf Fortpflanzungshabitate dieser Art.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.2 Kriechtiere und Lurche:**

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Zauneidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) konnten im Wirkraum nicht nachgewiesen werden. Vorkommen der Zauneidechse konnten nicht festgestellt werden und sind auch nicht zu erwarten, da die Wiesen und Äcker hochwüchsig und nährstoffreich sind und somit nicht den Habitatansprüchen dieser Art entsprechen. Für Amphibienvorkommen fehlen entsprechende Fortpflanzungsgewässer im Gebiet und auch im Umfeld, weshalb nicht mit dem Vorkommen bedeutender Arten zu rechnen ist.

**Es sind keine Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten erfüllt.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.3 Fische:**

Ein Vorkommen der betreffenden Art (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da dieser im Wirkraum nicht vorkommt und keine Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.4 Libellen:**

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann

ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):**

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwoll-after*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate der genannten Arten vorhanden sind.

Aufgrund der nährstoffreichen Struktur der Brachflächen ist auch nicht mit dem Vorkommen bedrohter Arten im Gebiet zu rechnen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.6 Käfer:**

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.7 Weichtiere:**

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein



CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Bedrohte Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden, es handelte sich um intensiv genutzte Ackerflächen bzw. nitrophiles Grünland, welches derzeit brachliegt.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.9 Vögel:

Bei den Vögeln sind im Gebiet nur ubiquitäre Arten der Siedlungsräume und Gehölze zu erwarten, für die keine erheblichen Beeinträchtigungen zutreffen. Höhlenbäume fehlen, weshalb auch die Gilde an baumhöhlenbesiedelnden Arten im Gebiet nicht vorkommt. Aufgrund der ortsnahen Lage und der stark verfilzten Brachestrukturen ist auch nicht mit dem Vorkommen bedeutender feldbewohnender Arten zu rechnen. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung müssen lediglich hinsichtlich der Einhaltung der Vogelbrutzeiten bei möglichen Gehölzrodungen beachtet werden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

- Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeiten gerodet werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 5. Fazit

Für alle Artengruppen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Allerdings müssen bei der Artengruppe der Vögel konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden. Dies betrifft die Einhaltung der Vogelbrutzeit bei möglichen Gehölzrodungen (siehe Punkt 4.9)

## **Anhang:**

### **„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH-Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.**

#### **BNatSchG:**

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

#### **FFH-Richtlinie:**

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 21.10.2018

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de